

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Johann Hübners Kurtze Fragen Aus der Neuen und Alten Geographie

Hübner, Johann

Leipzig, 1731

VD18 1451396X

II. De Subditis Helvetiorum. Oder Von den Unterthanen der Schweitzer.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14783

Lincken ist Bern; zur Rechten Zürich, Zug, Schweiz und Unterwalden.

Die Religion ist durch und durch Römisch-Catholisch, und dieser Canton ist auch unter den Römisch-Catholischen der vornehmste.

LUCERN, Lat. Lucerna, ist die Haupt-Stadt, welche an dem Lucerner-See, L. Lacus Lucernensis, liegt, ist mittelmäßiger Grösse.

SEMPACH, Lat. Sempachum, ist in diesem Canton auch zu mercken: Denn da kriegten A. 1386. die Oesterreicher von den Schweizern jämmerliche Stöße.

Um diese Gegend ist die See PILATI, Lat. Lacus Pilati, von welcher fabuliret wird, daß allemahl ein erschreckliches Donner-Wetter entstehe, wenn etwas hinein geworffen wird.

Das ist auch zu mercken, daß sich der Päpstliche Nuntius, bisweilen auch der Spanische und Savoyische Gesandte in diesem Canton und zwar in dieser Stadt Lucern, aufzuhalten pflegen.

II. DE SUBDITIS HELVETIORUM.

oder

Von den Unterthanen der Schweizer.

M 2

XXIII.

XXIII.

Was haben die Schweizer vor Unterthanen?

Gemeine Unterthanen, und auch absonderliche Unterthanen.

Absonderliche Unterthanen sind, darüber ein einziger Canton zu gebieten hat.

Gemeine Unterthanen sind, darüber alle, aber doch etliche, Cantons zu gebieten haben.

Über dieses giebt es noch die dritte Gattung, welche nur respective, oder auf gewisse Masse, Unterthanen können genennet werden.

Der Canton APPENZEL ist etwas spät in die Endgenossenschaft getreten, und hat mit diesen Unterthanen gar nichts zu thun, ausser mit dem Rheinthal, welches unten vorkommen wird.

Im übrigen sind die Unterthanen theils Herrschaften, theils Städte, theils Flecken, und liegen theils gegen Deutschland, theils gegen Frankreich, theils gegen Italien.

XXIV.

Was haben die Schweizer gegen Deutschland zu vor Unterthanen?

Es ist mit diesen Unterthanen im letzten Kriege 1712. eine merckliche Veränderung vorgegangen. Aniezo stehen die Sachen auf folgendem Fusse:

↳ Die Graffschafft BADEN, neben Zürich
zur

zur Linken, gehörte sonst den alten acht Orten; aber N. 1712. hiengen die Badener allzu sehr auf die Catholische Seite, darüber ward die Stadt Baden von den Zürchern und Bernern eingenommen, das Schloß demoliret, und die Fortification geschleiffet. Es haben auch diese beyden Cantons im Friedensschlusse, sowol die Stadt, als die Grafschaft Baden, mit Ausschliessung der Catholischen Cantonen, behauptet; iedoch mit Vorbehalt des Rechtes, so der Canton Glaris daran hat.

1. BADEN, ꝛ. Bada, oder Aquæ, oder Therma Helvetiorum, weil viel gute Bäder da sind, ist nunmehr ein schlechter Ort. Vor diesem wurden die Tagessakungen insgemein daselbst gehalten, und Anno 1714. ward der Kastädtische Friede mit Frankreich allhier zu Baden vollzogen.

2. ZURZACH, Lat. Certiacum, oder Forum Tiberii, ist ein Flecken, der berühmte Jahr-Messen hat.

3. KEYSERSTHUL, ꝛ. Tribunal Cæsaris, ein Städtlein am Rhein.

II. Die so genannten freyen Aemter, ꝛ. Provincia Libera, wo weiland die Grafschaft ROURE, oder RORE gewesen

ist, gehörten sonst den sieben alten Cantons. Im Kriege 1712. aber lieffen die Sachen so, daß die Zürcher und Berner die Dertter BREMGARTEN und MELZINGEN, und noch dazu die Helfffte von den übrigen Frey-Ämtern, vor sich allein behielten. Die sechs Catholischen alten Dertter mußten mit dem Reste vor lieh nehmen; iedoch den Glaronern ohne Schaden, die sich in diesem Kriege neutral gehalten.

In diesen Frey-Ämtern lieget der Flecken VILMERGEN, der A. 1712. durch eine blutige Schlacht ist berühmt worden.

III. TURGOW, lat. Turgovia, eine Landschaft unter dem Boden-See, ist unter den alten acht Orten. Seit 1712. stehen die Reformirten und Catholiken in gleichem Rechte darinnen.

IV. RHEINTHAL, latein. Vallis Rheni, oder Rhegusia, ist ein Ländgen am Rheine, wo er in den Boden-See fällt. Seit 1712. haben die alten acht Dertter nebenst dem Canton Appenzell Theil daran. Bende Religions-Verwandten haben gleiche Jura darinnen.

V. SARGANS, lat. Tractus Sarunetum, ist eine

eine ziemliche Grafschaft, und pariret nunmehr den acht alten Orten. Die Einwohner von beyden Religionen sind darinnen gleich gut conditioniret, welches im letzten Frieden 1712. ist feste gestellet worden.

VI. GASTER, lat. Castra Rhaetica, ein kleines Ländgen, gegen dem Zürcher-See zu, gehöret den beyden Cantonen GLARIS und SWEITZ. Es ist darinnen UZNACH, lat. Uzenacum, welches vor diesem eine Grafschaft gewesen ist.

XXV.

Was haben die Schweizer an den Französischen Grenzen vor Unterthanen?

Es sind vier Vogteyen, welche die beyden Cantons, Bern und Freyburg, wechselsweise durch Land-Vögte regieren lassen.

1. MURTEN, lat. Muratum, an einem kleinen See, ist wegen des Sieges bekannt, den die Schweizer An. 1476. wider Herzog Carolum Audacem von Burgundien erhielten.

2. GRANSEE, lat. Grandisonum, ist in eben solchem Jahre durch dergleichen Sieg bekannt worden.

3. ORBEN, oder CHALANS, oder ECHALENS, latein. Urba, war vor

Zeiten eine berühmte Stadt. Die Gegend herum wird Lat. Tractus Urbigenus, oder Verbigenus, genennet.

4. SCHWARTZENBURG, ist die vierte Vogten.

XXVI.

Was haben die Schweizer an den Italiänischen Grenzen vor Unterthanen?

I. Die vier Italiänischen Land-Vogteyen, Lat. Præfecturæ Italicæ, Transalpinae, oder Ultramontanae, welche Anno 1512. den Schweizern, die damahls aus zwölf Cantons bestunden, von dem Meiländischen Herzoge Maximiliano Sfortia, sind überlassen worden, wie er durch ihre Hülffe das Herzogthum Meiland wieder eingenommen hatte. Sie heissen

1. LUGANO, Latein. Præfectura Luganensis.

2. LOCARNO, Latein. Præfectura Locarnensis.

3. MENDRISIO, Lat. Præfectura Mendrifiana.

4. VALMAGIA, Latein. Præfectura Madiana.

II. In dieser Italiänischen Gegend liegen auch drey andere Land-Vogteyen, welche den

den beyden Cantons Schweiz und Unterwalden gehören. Nämlich

1. BELLENZ, Lat. Belitio, oder Bellinzonium.
2. VAL BRENNA, Lat. Vallis Brunia.
3. RIVIERA, an den Uranischen Grenzen.

XXVII.

Ist noch was mehr bey den Schweizerischen Unterthanen zu mercken?

Es giebt noch eine Gattung, die nur auf gewisse Weise Unterthanen sind, weil sie einem und dem andern Canton, entweder wegen der Schutz-Gerechtigkeit, oder wegen anderer Verträge, etwas einräumen müssen: Im übrigen exerciren sie das Jus vitæ & necis aus eigener Autorität. Das sind folgende:

1. ARAU, Latein. Aroviium, an der Aar, ein mäßiger Ort, ist auf solche Weise dem Canton Bern unterworffen. Es werden bisweilen Tag-Satzungen daselbst gehalten.

2. BISCHOFFSZELL, Lat. Episcopi cella, eine kleine Stadt im Thurgaw: an dem Nieder-Gerichten hat der Bischoff von Costnitz Antheil; in geistlichen Dingen, was die Reformirten angehet, hat der Canton Zürich zu befehlen.

M 5

3. BRUCK,

3. BRUCK, Lat. Pons Arolæ, ein artig Städtgen an der Aar, unter dem Schutz und Bothmäßigkeit des Cantons Bern.
4. DIBSSENHOFEN, Lat. Diessenhofa, oder Darnasia, ein sauberes Städtlein an dem Rheine, in der Landschaft Thurgau. Es hat die Cantons Zürich und Schaffhausen zu Schutz-Herren.
5. GERSAU, Lat. Gersovia, ein geringer, aber berühmter Flecken am Lucerner-See: seine Schutz-Herren sind die innern vier Cantones, welche auch die vier Wald-Städte genennet werden, nemlich Uri, Schwetz, Unterwalden und Zug.
6. RAPPERSWEIL, Latein. Ruperti villa, ein Städtgen am Zürcher-See. Seine Schutz-Herren waren, sonst Uri, Schwetz, Unterwalden und Glaris. An. 1712. aber hat sich dieser Ort den Bernern und Zürichern ergeben müssen, und die haben es auch behalten.
7. STEIN, Lat. Stenium, oder Ganodurum, eine Stadt am Rhein, wo er aus der See heraus kömmt. Hierüber hat Zürich die Schutz-Berechtigkeit, und besetzt auch die geistlichen und weltlichen Aemter.
8. WINTERTHUR, Latein. Vitodurum, eine angenehme Stadt, liegt im Canton Zürich,

Zürch, und stehet auch unter desselben Schutz.

9. ZOPFINGEN, Lat. Zopfinga, oder Tobinium, ein Städtlein, nicht weit von Arau, stehet auch unter dem Bernischen Schutze.

XXVIII.

Ist weiter nichts zu mercken?

Nichts mehr als dieses:

1. Wo das Deutsche Theil vom Canton BERN, SOLOTHURN, LUCERN und UNTERWALDEN, liegt, das wird alles zusammen der ARGOW, Lat. Argoja, genennet.
2. Wo der Canton FREYBURG liegt, dieselbe Gegend heist UCHTLAND, Latein. Nuithonia.
3. Die andern Gegenden, als ZURCHGOW, und dergleichen, kennet man schon an den Städten, darnach sie genennet worden.

III. DE SOCIIS HELVETIORUM,

oder

Von den Schweizerischen
Bunds-Genossen.

XXIX.

Was haben die Schweizer vor Bunds-Genossen?

Es sind unterschieden, welche theils inner-

M 6

halb